

## **Bekanntmachung des Wahlleiters gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG**

In Vorbereitung der Kommunalwahlen und die Wahl zum Europäischen Parlament

am Sonntag, den 09.06.2024

ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee zu erklären.

Bestensee, den 10.04.2024

gez. R. Keller

Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee